



Jahresbericht 2024

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Chemikaliensicherheit (BLAC)

Impressum

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Bildnachweise:

Titel: © artegorov3@gmail – stock.adobe.com

Alle anderen Fotos: © LM MV

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2023 – 2024)

Koordination: BLAC-Geschäftsstelle



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Stand: 02/2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation und Sitzungen	4
2.	Schwerpunkte & Themen	8
2.1	Europäischer Grüner Deal 2.0	8
2.2	Überprüfung der Sonderrolle natürlicher mineralischer Rohstoffe in den chemikalienrechtlichen Asbestregelungen (Umgang mit geogenem Asbest)	9
2.3	Herausforderungen bei der Umsetzung der novellierten F-Gas-Verordnung	10
2.4	PFAS-Beschränkungsverfahren.....	11
3.	Länderübergreifende Zusammenarbeit.....	13
3.1	Entwicklungen im Bereich der Servicestelle „Stoffliche Marktüberwachung“	13
3.2	Teilnahme an europäischen und nationalen Projekten und ihre Koordination.....	13
4.	Veröffentlichungen	15
5.	Abkürzungsverzeichnis.....	17

1. Organisation und Sitzungen

Im Jahr 2024 hat Mecklenburg-Vorpommern (MV) den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) weiter ausgeübt. Im Laufe des Jahres waren für die BLAC-Geschäftsstelle im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Frau Renate Brügge als Vorsitzende, Herr Jens Reuther als Geschäftsstellenleiter und Frau Kornelia Reinke als Sachbearbeiterin tätig. Frau Andrea Aick ist zu Beginn des Jahres in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Zur Unterstützung des Vorsitzteams, vor allem auf technischer Ebene, wurde Herr Kai Erichsen eingebunden.

Als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) besteht die BLAC neben dem Leitungsgremium aus drei weiteren ständigen Ausschüssen:

- Ausschuss für Chemikalienrecht (AS ChemR)
- Ausschuss für Fachfragen und Vollzug (AS FV)
- Ausschuss für GLP und andere Qualitätssicherungssysteme (AS GLP)

Aus dieser Organisation heraus wird ein ländereinheitlicher Vollzug im Chemikalienrecht in der ganzen Bundesrepublik Deutschland angestrebt sowie ein reger Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern gefördert. Dies wurde durch mehrere Sitzungen sichergestellt. Im Folgenden ist eine Übersicht über die einzelnen Gremien, ihrer Sitzungstermine sowie deren Inhalte tabellarisch dargestellt:

Tabelle 1. Übersicht über BLAC-Gremien, Sitzungsterminen und deren Inhalt.

BLAC-Ausschüsse	Sitzungstermine und Sitzungsorte	Vorsitzland / Vorsitzende(r)	Inhalte
Leitungsgremium	<ul style="list-style-type: none"> • 54. BLAC-Sitzung 26./27.03.2024 in Ludwigslust • 55. BLAC-Sitzung 17./18.09.2024 in Rostock 	Mecklenburg-Vorpommern / Frau Brügge	Koordinierung des Gremiums und länderübergreifende Themen
AS ChemR	<ul style="list-style-type: none"> • 30. AS ChemR-Sitzung 14./15.05.2024 in Bonn 	Der Bund / Frau Munzert	Grundsatzfragen des Chemikalienrechts
AS FV	<ul style="list-style-type: none"> • 51. AS FV-Sitzung 31.01./01.02.2024 in Halle (Saale) • 52. AS FV-Sitzung 26./27.06.2024 in Dessau 	Sachsen-Anhalt / Frau Dr. Hauffe-Kloss	Fragestellungen aus den Vollzugsbehörden zum Chemikalienrecht
AS GLP	<ul style="list-style-type: none"> • 32. AS GLP-Sitzung 11./12.06.2024 in Düsseldorf 	Nordrhein-Westfalen / Frau Trawny	Fragestellungen aus den Vollzugsbehörden betreffend die Grundsätze der Guten Laborpraxis und deren Umsetzung



Abbildung 1. Das BLAC-Leitungsgremium auf der 54. Sitzung in Ludwigslust. (Foto: Kornelia Reinke)



Abbildung 2. Das BLAC-Leitungsgremium auf der 55. Sitzung in Rostock. (Foto: Kornelia Reinke)

Entsprechend der Geschäftsordnung der UMK (Punkt 11.1) können zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz (ACK) oder der UMK zu den ständigen Ausschüssen Unterausschüsse (Ad-hoc-Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen (AG)) eingesetzt werden. Die zu bearbeitenden Themen in diesen AG müssen präzise formuliert werden und sind auf max. ein Jahr befristet. Eine Fortführung über diese Befristung hinaus bedarf der Zustimmung der ACK. Folgende Ad-hoc-Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen sowie weitere Arbeitsgremien der BLAC waren im Jahr 2024 tätig:

➤ Ad-hoc-AG „F-Gas-Verordnung: Anforderungen an Unternehmens- und Personalzertifizierungen“:

Am 11. März 2024 ist die neue Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (neue F-Gas-VO) in Kraft getreten und hat die bisherige Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (bisherige F-Gas-VO) ersetzt. Wie die bisherige F-Gas-VO enthält auch die neue F-Gas-VO in Art. 10 Anforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen. Allerdings gibt es einige Neuerungen, die eine Anpassung der nationalen Vorgaben für Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikate erforderlich machen, die sich derzeit in den §§ 5 und 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) wiederfinden. Die EU-Durchführungsverordnung 2024/2215, die die Mindestanforderungen zur Zertifizierung von Unternehmen und Personen in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons festlegt, ist in der ChemKlimaschutzV noch nicht berücksichtigt. Zudem stehen noch weitere vier Durchführungsverordnungen mit Mindestanforderungen zur Zertifizierung von Personen in Bezug auf Brandschutzeinrichtungen, elektrische Schaltanlagen und Lösemittel enthaltene Einrichtungen sowie für Ausbildungsprogramme in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen aus. Derzeit arbeitet das BMUV an einer Novelle der ChemKlimaschutzV, die insbesondere die Neuerungen bei der Personen- und Unternehmenszertifizierung berücksichtigen soll. Da sich dieses Rechtssetzungsverfahren aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl verzögert, müssen für den Übergangszeitraum belastbare Lösungen für die Erteilung von Sachkundebescheinigungen, die Zertifizierung von Unternehmen und die behördliche Anerkennung von Stellen zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen gefunden werden. Unter der Obmannschaft des AS FV-Vorsitzes haben sich Vertreter der Länder Schleswig-Holstein (SH), Sachsen (SN), Bayern (BY), Brandenburg (BB), Berlin (BE), Nordrhein-Westfalen (NW), Sachsen-Anhalt (ST), Baden-Württemberg (BW), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in einer Arbeitsgruppe am 15. November 2024 virtuell zusammengefunden, um Lösungen für den Übergangszeitraum zu erarbeiten. Da auch der AS FV Vorsitz zum Jahreswechsel in das Bundesland Schleswig-Holstein wechselt, hat SH die Moderation übernommen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von SH, dem BMUV und SN aufgearbeitet und auf der nächsten AS FV Sitzung im Januar 2025 besprochen.

➤ Ad-hoc-AG „Fluorpolymere“:

Auf der 55. BLAC-Sitzung wurde unter TOP 6.1 durch Hessen (HE) die Ad-hoc-AG „Fluorpolymere“ initiiert.

Fluorpolymere stellen eine Untergruppe der PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen) dar. Ziel der AG ist es, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu dieser Thematik in einem kompakten Überblick (BLAC-Bericht Fluorpolymere; Faktencheck Fluorpolymere) zusammenzufassen. Darin sollen die von Seiten der Interessensverbände vorgebrachten Argumente, auch unter Berücksichtigung der in der 55. Sitzung der BLAC erörterten Vorbehalte gegenüber diesen Argumenten, eingeordnet werden.

Der Bericht soll der 56. BLAC zur Beschlussfassung vorgelegt werden. HE übernimmt die Obmannschaft der AG, die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und das Umweltbundesamt (UBA) haben sich zur Mitarbeit bereiterklärt.

Ferner ist die BLAC auf nationaler Ebene mit einer Vertreterin im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF) und seit September 2024 wieder mit einer Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt präsent.

Jahresbericht 2024 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

Auf europäischer Ebene vertreten zwei Bundesratsvertreter – jeweils einer für den Bereich Umweltchemikalien und einer für das Detergenzienrecht – die Interessen der BLAC.

Neben dem ständigen Berater des deutschen Mitglieds im Forum der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) und der Biozid-Untergruppe des Forums sind weitere Expertinnen und Experten der BLAC in die Arbeit des Forums eingebunden. Im ECHA-Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene unter anderem Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC-, POP- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

Mit dem Jahreswechsel 2024/2025 geht ab dem 1. Januar 2025 der BLAC-Vorsitz nach 27 Jahren erneut auf das Land Niedersachsen über. Auf der 55. BLAC Sitzung in Rostock-Warnemünde wurde zum ersten Mal ein (natürlich nachhaltig produzierter) Staffelstab symbolisch an Niedersachsen überreicht. Das Vorsitzteam aus Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich recht herzlich bei den BLAC-Mitgliedern für die sehr gute Unterstützung, den fachlichen Austausch sowie die stets ergebnisorientierten Diskussionen. Die gewonnenen Erfahrungen werden gerne mit den Kolleginnen aus Niedersachsen geteilt. Das Team aus Mecklenburg-Vorpommern möchte an dieser Stelle dem neuen Vorsitzland viel Erfolg wünschen und freut sich bereits auf ein Wiedersehen in Hannover.



Abbildung 3. Das BLAC-Leitungsgremium auf seiner 55. Sitzung in Rostock-Warnemünde im Leibniz-Institut für Ostseeforschung (IOW). (Foto: Steffen Klingner)

v.l.n.r.: Dr. Anke Jähn (ST), Sibylle Wursthorn (BW), vorn: Dr. Eva Rogasch (BfR), Silke Feller (BAuA), Lars Tietjen (UBA), Dr. Tobias Jacobi (RP), Dr. Andre Johann (SL), Günter Tschsch (BY), Cornelia Schröder (HB), Dr. Axel Dorenbeck (BY), Renate Brügge (MV), Katja Trawny (NW), Dr. Frauke Behrens (AKB), Dr. Claudia Hauffe-Kloss (ST), Katharina Herold (BB), Gabriele Köchling-Niebuer (NI), Jens Reuther (MV), Dr. Heike Buschhorn (NI), Stefanie Greiselis-Bailer (SMÜ), Barbara Rathleff (SH), Dr. Jens Martin König (HE), vorn: Dr. Britta Schilling (SN), Elisabeth Munzert (BMUV), Dr. Elisabeth Schmid (SRU), Stefan Frenzel (BAuA), Dr. Bettina Schröder (HH), Mario Miernik (Bundeswehr), Dr. Barbara Geisel (BY), Kornelia Reinke (MV), Kai Erichsen (MV); (nicht auf dem Foto: Lutz Söffing (TH))

2. Schwerpunkte & Themen

2.1 Europäischer Grüner Deal 2.0

Zur 101. UMK am 01.12.2023 in Münster wurde unter TOP 6 – Europäischer Grüner Deal 2.0 – in Nr. 9 beschlossen:

„Die Umweltministerkonferenz nimmt den schriftlichen Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem Europäischen Grünen Deal 2.0. zur Kenntnis. Sie bittet ihre betroffenen Arbeitsgremien, auf der Grundlage dieses Berichts bis zur 102. Umweltministerkonferenz Überlegungen und Vorschläge zu den Schwerpunkten und den Zielen einer Fortführung des europäischen Grünen Deals in der Mandatsperiode 2024 bis 2029 vorzulegen.“

Die BLAC-GS leitete die Erarbeitung entsprechender Überlegungen und Vorschläge ein. Daraufhin haben die Länder HE, BY und ST Vorschläge zu Schwerpunkten für den Bericht zum Europäischen Grünen Deal 2.0 erarbeitet und diese auf der 54. BLAC-Sitzung am 26./27. März 2024 zur Beratung vorgelegt. Gemäß Beschluss wurde der in der Sitzung final ausgearbeitete Bericht mit chemikalienpolitischen Vorschlägen und Überlegungen zu den Schwerpunkten und Zielen einer Fortführung des europäischen Grünen Deals in der Mandatsperiode 2024 bis 2029 der UMK vorgelegt und um Zustimmung zu einer Veröffentlichung auf der Internetseite der BLAC gebeten. Nach erfolgreich abgeschlossenem UMK-Umlaufbeschlussverfahren wurde der Bericht am 6. September 2024 auf der BLAC- Homepage veröffentlicht.

Schwerpunkte in diesem Bericht sind u. a.:

- die *europäische Chemikalienstrategie*, die auf eine schadstofffreie Umwelt, die Bekämpfung des Klimawandels und der zurückgehenden Biodiversität und den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt abzielt,
- die *Überarbeitung der REACH-Verordnung*, um die Ziele der Chemikalienstrategie intensiver verfolgen zu können,
- die *Beschränkung der PFAS-Stoffgruppe* und in diesem Zusammenhang der
- *stoffgruppenbezogene Ansatz*, um schneller und nachhaltiger dem Vorsorgeprinzip im europäischen Recht Rechnung zu tragen,
- die *Berücksichtigung von Kombinationseffekten von Chemikalien*, um Mischungstoxizitäten zu berücksichtigen und den Schutz für Menschen und Umwelt zu verbessern,
- der *Umgang mit endokrinen Disruptoren*, um die Wirkung hormonell schädigender Stoffe besser zu verstehen und darauf aufbauend einen besseren Schutz der Menschen und der Umwelt zu erzielen,
- *schwer abbaubare synthetische Polymere*, die über die REACH-Verordnung strenger reguliert werden sollen und nicht zuletzt
- die *ECHA-Gründungsverordnung*, um den Vollzug im Chemikalienrecht zu stärken, indem die ECHA als Institution besser strukturiert und ausgestattet wird.

Der Bericht betonte schließlich auch, dass eine intensivere Zusammenarbeit und eine Harmonisierung der Vorgehensweise der Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten anzustreben seien, um u. a. den illegalen Handel mit F-Gasen effektiver zu bekämpfen.

Mit der europäischen Chemikalienstrategie hat die Kommission in der nun zu Ende gehenden Mandatsperiode die richtigen Zeichen gesetzt und erste Schritte zu deren Umsetzung unternommen. Mit den zuvor genannten Schwerpunkten wird allerdings auch deutlich, dass die künftige Kommission noch viel zu tun hat – damit Europas Vision einer neuen Chemikalienpolitik Wirklichkeit werden kann.

2.2 Überprüfung der Sonderrolle natürlicher mineralischer Rohstoffe in den chemikalienrechtlichen Asbestregelungen (Umgang mit geogenem Asbest)

Die BLAC-GS wurde von der Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), gemäß Beschluss unter TOP 4.2 der 102. Sitzung der LAGA, gebeten, Möglichkeiten und Maßgaben zu prüfen, die ein Inverkehrbringen von natürlichem Gestein mit geogenem Asbestgehalt über den jetzigen Stand hinaus minimieren.

Das chemikalienrechtlich geregelte Inverkehrbringen von Asbest bzw. asbesthaltigen Produkten unterliegt gemäß Anhang XVII Eintrag 6 (Asbestfasern) der REACH-VO folgender Beschränkung: „Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, ist verboten.“. National sind zusätzlich die tätigkeitsbezogenen Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten. Demnach sind die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % enthalten, verboten. Dies hat mittelbar auch Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Produkten. Dabei erfolgt die Ermittlung der Asbestmassenkonzentration von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen nach den Maßgaben von Anlage 2 der TRGS 517¹.

Demgegenüber sind Abfälle gemäß § 3 (4) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Da eine schadlose Verwertung nach § 7 (3) KrWG u. a. im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen muss sowie nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen darf, resultiert für asbesthaltige Abfälle (denen die Asbestfasern absichtlich zugesetzt wurden) die gemeinwohlverträgliche Beseitigung. Jegliches Wiedereinverkehrbringen ist für diese asbesthaltigen Abfälle ausgeschlossen.

Abfälle mit absichtlich zugesetztem Asbest bzw. daraus resultierende Recyclingmaterialien dürfen also auch bei Asbestgehalten unter 0,1 % nicht wieder in Verkehr gebracht werden, weil Anhang XVII Eintrag 6 REACH-VO für diese keinen Grenzwert beinhaltet. Demgegenüber ist bei Produkten und Abfällen (auch solche im sog. „second life“) mit geogen bedingten Asbestgehalten eine Verwendung bei Asbestgehalten bis 0,1 % zulässig, weil mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse und Gemische – denen Asbest nicht „absichtlich“ zugesetzt wurde – der REACH-Beschränkung nicht unterliegen. Diese Inkohärenz soll weitestgehend aufgelöst werden.

Auf ihrer 53. Sitzung hat die BLAC unter TOP 4.1 das Anliegen mehrheitlich begrüßt und die Geschäftsstelle der BLAC um die Aufnahme der gewünschten Gespräche unter Einbindung von Vertretern der LAGA und weiterer Akteure auf diesem Gebiet gebeten.

Nach etlichen Einzelgesprächen fand auf Einladung der BLAC-GS am 06. Dezember 2023 eine Beratung (virtuell) statt, in der über das grundsätzliche Anliegen, die Ableitung des LAGA-Beurteilungswertes sowie die derzeitigen Aktivitäten in den unterschiedlichen Sektoren berichtet wurde. An der Videokonferenz beteiligten sich Vertreter des Abfalltechnikausschusses (ATA) der LAGA, der BLAC, der AG 4 des LASI, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des UBA sowie des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe (MIRO) sowie ein Asbest-Sachverständiger.

¹ TRGS 517: „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

Im Rahmen der Diskussionen innerhalb der BLAC, eine Befassung erfolgte im Jahr 2024 in ihrer 54. Sitzung unter TOP 4.2 und in der 55. Sitzung unter TOP 4.1, kristallisierten sich im Kern drei Ansatzpunkte heraus. Das waren, neben einer Änderung der GefStoffV sowie einer Änderung der REACH-Verordnung, eine etwaige Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

In dem Dialogprozess zu diesem Thema, in dem u. a. auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der LASI einbezogen waren, ergaben sich grundsätzliche Vorbehalte gegenüber einer Änderung der GefStoffV. Nach Wahrnehmung der BLAC-Geschäftsstelle bezogen sich diese Vorbehalte auf eine Änderung der GefStoffV zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Schaffung einer Begrenzung für das Inverkehrbringen von mineralischen Rohstoffen ab einem bestimmten Asbestgehalt (ggf. z.B. von 0,01 Masse-%) in der ChemVerbotsV wurde ebenfalls diskutiert, jedoch im Hinblick auf den dadurch wohl resultierenden Eingriff in einen durch EU-Recht harmonisierten Bereich nicht weiterverfolgt.

Zu einer etwaigen Änderung des Eintrag 6 in Anhang XVII der REACH-Verordnung hatten im Jahr 2018 niederländische Behörden eine Diskussion im CARACAL (Competent Authorities for Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of Chemicals (REACH) and Classification, Labelling and Packaging (CLP)) initiiert. Die Kommission hatte dazu u. a. mitgeteilt, dass einerseits natürliche Verunreinigungen von Asbestfasern in Materialien wie Erz oder Sand vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung ausgeschlossen sind und andererseits die Kommission derzeit (2018) keine Pläne hat diesbezüglich die Verordnung zu ändern. Seitens niederländischer Behörden wurde in 2024 eine Anhörung zu diesem Thema veranlasst, die zunächst der weiteren Ermittlung von Daten über u.a. Naturprodukte, die Asbest enthalten, dienen soll. Dieser Aufruf (sog. „call for evidence“) war für den Zeitraum 04. September – 16. Oktober .2024 anberaumt und wurde von der ECHA durchgeführt. Inwiefern sich daraus, bzw. den sich anschließenden Schritten, ein konkreter Vorschlag zur Änderung der REACH-Verordnung entwickelt, bleibt abzuwarten.

Die LAGA wurde über die Ergebnisse der Befassungen und die aktuellen Bestrebungen auf EU-Ebene informiert.

2.3 Herausforderungen bei der Umsetzung der novellierten F-Gas-Verordnung

Mit der neuen am 11. März 2024 in Kraft getretenen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 soll ein erheblicher Beitrag zum Erreichen der EU-Klimaschutzziele für 2030 und 2050 geleistet werden. Durch den geplanten HFKW-Ausstieg bis 2050 nimmt die EU damit eine internationale Vorreiterrolle ein. Die Novelle stellt dabei einen ausgewogenen Kompromiss dar, indem der Umstieg auf verfügbare Alternativen sowie Ausnahmen mit aufgegriffen werden. Für den Standort Deutschland bedeutet die neue EU-Verordnung Planungssicherheit durch die Formulierung klarer Ziele. Ferner profitieren ambitionierte Unternehmen von der Umsetzung der neuen Regelungen. Für den Ländervollzug spielen vor allem folgende Aspekte im Regelwerk der F-Gas-Verordnung eine Rolle:

- Inverkehrbringensverbote
- Betreiberpflichten bei ortsfesten und mobilen Einrichtungen
- Schaltanlagen und Verwendungsverbote
- Zertifizierung von Personal und Unternehmen
- Nachweispflichten und Konformitätserklärungen für Hersteller, Importeure und Exporteure, Gebäudeeigentümer.

Am 7. Mai und 11. Juni 2024 hat es zur neuen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 Austauschveranstaltungen seitens des BMUV gegeben, in der sich die Vollzugsbehörden der Länder, der Zoll sowie das BMUV zu dieser Thematik austauschen konnten. Die Fragen und Ergebnisse wurden gesammelt und flossen in die vom UBA

erstellte FAQ zur F-Gas-Verordnung ein. Die FAQ wurden dann am 26./27. Juni 2024 auf der 52. AS FV-Sitzung vom UBA vorgestellt. Die FAQ mit ersten Fragen/Antworten zur neuen F-Gas-Verordnung wurden auf der Internetseite des UBA veröffentlicht².

Das BMUV kündigte die Anpassung des flankierenden nationalen Rechts (Chemikaliengesetz (ChemG), Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemSanktionsV)) an. Problematisch dabei sind u. a. die unterschiedliche zeitliche Umsetzung der nachgeordneten Durchführungsrechtsakte und die Anpassung des nationalen Rechts. Erste Fragen seitens der Unternehmen und der Vollzugsbehörden wurden im AS FV und bei den Austauschtreffen diskutiert und in die FAQ mit aufgenommen.

2.4 PFAS-Beschränkungsverfahren

Bereits im BLAC-Jahresbericht 2023 war eingehend über das PFAS Beschränkungsverfahren berichtet worden. Die Aktivitäten des UBA im Jahr 2024 zu dieser Thematik konzentrierten sich dabei auf die Auswertung der eingegangenen Kommentare zur öffentlichen Konsultation des Dossiers, die von März bis September 2023 stattfand. Insgesamt wurden 5642 Kommentare eingereicht und von der ECHA veröffentlicht, darunter die Stellungnahme des Forums („Forum advice“) zum Beschränkungsossier vom November 2023. Die Stellungnahme weist darauf hin, dass die Beschränkung in ihrer aktuellen Form eine Herausforderung bzgl. der Vollziehbarkeit darstellt. Insbesondere wird auf die Schwierigkeiten im Hinblick auf zur Verfügung stehende Analysemethoden hingewiesen. Auf die zum Teil unzureichende Abgrenzung von Überschneidungen der PFAS-Beschränkung mit bereits bestehenden Regulierungen zu PFAS wird außerdem hingewiesen.

Die wissenschaftliche Bewertung des Dossiers, sowie der eingegangenen Kommentare, erfolgt durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und den Ausschuss zur sozioökonomischen Analyse (SEAC) anhand der im Dossier beschriebenen Verwendungssektoren. Dabei werden auch „neue“ Sektoren, welche im Rahmen der Auswertung der öffentlichen Konsultation identifiziert wurden, betrachtet. Da es sich bei PFAS um eine sehr große Stoffgruppe handelt und viele Aspekte berücksichtigt werden müssen, hat die ECHA angekündigt, dass für die Bewertung mehr Zeit benötigt wird. Die ECHA informiert über den Zeitplan in regelmäßigen Abständen im Rahmen der RAC-/ SEAC-Sitzungen.

Folgende Themen wurden im Laufe des Jahres auf den Sitzungen besprochen:

Sitzungen im März 2024:

- Verbrauchergemische, Kosmetika und Skiwachs
- Gefahreigenschaften der PFAS (nur im RAC)
- Allgemeine Vorgehensweise (nur im SEAC)

Sitzungen im Juni 2024:

- Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten
- Zusätzliche Diskussion über die Gefahreigenschaften (nur im RAC)

Sitzungen im September 2024:

- Textilien, Polstermöbel, Leder, Bekleidung, Teppiche
- Lebensmittelkontaktmaterialien und Verpackungen

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung>

Jahresbericht 2024 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

- Erdöl und Bergbau

Sitzungen im November/Dezember 2024

- Anwendungen von fluorierten Gasen
- Verkehr
- Bauprodukte.

3. Länderübergreifende Zusammenarbeit

3.1 Entwicklungen im Bereich der Servicestelle „Stoffliche Marktüberwachung“

Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

Die Länder sind für die Überwachung der Regelungen der Stofflichen Marktüberwachung zuständig. Zur Unterstützung dieser Aufgabe übernimmt die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (SMÜ) verschiedene Koordinierungsaufgaben. Aufgrund eines Anstiegs der Aufgaben konnte die Servicestelle nicht mehr alle anstehenden Tätigkeiten bewältigen und musste Prioritäten setzen. Um dem gestiegenen Unterstützungsbedarf der Länder durch die SMÜ gerecht zu werden und die zusätzlichen Aufgaben effektiv zu bearbeiten, wurde ein erhöhter Personalbedarf in der Servicestelle sowie die Notwendigkeit einer vereinfachten Aufgabensteuerung deutlich. Dies machte Änderungen bei der Verwaltungsvereinbarung (VwV) erforderlich. Nach intensiven Diskussionen im Jahr 2023 und nach Klärung noch offener Fragen zur Finanzierung der SMÜ in einem anschließenden gemeinsamen Gespräch der Abteilungsleitungen aus den Bereichen BLAC und LAGA wurde der finalisierte Entwurf der VwV zur Kenntnisnahme und zur weiteren Umsetzung der Inhalte der UMK vorgelegt und deren Zustimmung eingeholt. Am 2. Juli 2024 hat BW als Sitzland der SMÜ, den Prozess zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung in den Ländern gestartet. Dieser ist noch nicht abgeschlossen. Nachdem alle Länder die neue VwV unterzeichnet haben, kann die erweiterte SMÜ zum 1. Februar 2025 in Kraft treten.

3.2 Teilnahme an europäischen und nationalen Projekten und ihre Koordination

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der Überwachungsbehörden der Länder und der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung ist die Beteiligung der Überwachungsbehörden an europäischen und nationalen Projekten. Dabei werden gezielte Marktüberwachungsprojekte parallel und standardisiert in mehreren Bundesländern bzw. EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig durchgeführt. Diese werden, je nach Projekt, entweder vom Forum der europäischen Chemikalienagentur ECHA EU-weit oder bei nationalen Projekten von der SMÜ selbst konzipiert. Die Projekte erstrecken sich jeweils mit Vorbereitungs-, Durchführungs- und Berichtsphase über mehrere Jahre. In der Durchführungsphase finden die Inspektionen durch die Überwachungsbehörden der Länder statt.

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung ist die nationale Koordination von Überwachungsprojekten. Die nationale Koordination in Deutschland erfolgt bei diesen Projekten normalerweise durch die SMÜ. Dabei übernimmt die SMÜ die Schulungen der Marktüberwachungsbehörden zur Vorbereitung auf die Durchführungsphase und informiert und begleitet die Behörden in der gesamten Projektlaufzeit. Gemeinsame Ziele dieser Projekte sind insbesondere die Überprüfung der gesetzlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure aus verschiedenen chemikalienrechtlichen Verordnungen (z. B. REACH, CLP, Biozid, F-Gase). Darüber hinaus kann ein Projekt zur Harmonisierung des Vollzugs auf allen Behördenebenen sowohl innerhalb der Bundesländer als auch innerhalb der EU beitragen und die Qualität der Überwachung optimieren. Die regelmäßig zu den Projekten veröffentlichten EU-weiten sowie nationalen Abschlussberichte können als Ergebnis z. B. Empfehlungen sowohl für die betroffenen Wirtschaftsakteure als auch für den Gesetzgeber sowie für die künftige Arbeit der Marktüberwachungsbehörden enthalten.

Im Jahr 2024 haben sich die Länder an verschiedenen Überwachungsprojekten beteiligt und die SMÜ hat im Bereich der BLAC mehrere Projekte koordiniert, einige wesentliche Meilensteine sind nachfolgend aufgelistet:

Der nationale Bericht zum Projekt REACH-EN-FORCE 9 (REF-9 - Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Anforderungen der REACH-Zulassungspflichten) wurde Anfang 2024 veröffentlicht³.

Für die beiden harmonisierten Vollzugsprojekte REACH-EN-FORCE 10 (REF-10 - ganzheitliche Produktprüfungen) und BIOCIDE-EN-FORCE 2 (BEF-2 - Projekt zu Biozid-Produkten mit genehmigten / nicht genehmigten Wirkstoffen) hat die ECHA Ende 2023 jeweils den EU- Bericht zum Projekt veröffentlicht⁴.

Beim harmonisierten Vollzugsprojekt REACH-EN-FORCE 11 (REF-11 - Sicherheitsdatenblätter) wurden in Deutschland während der Durchführungsphase im Jahr 2023 240 Produktprüfungen von den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer durchgeführt. Bis zum Jahresende 2024 soll der EU-weite Projektbericht veröffentlicht werden.

Beim harmonisierten Vollzugsprojekt REACH-EN-FORCE 12 (REF-12 - Durchsetzung der Konformität von eingeführten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen) haben die Behörden der Länder die Überwachung im Jahr 2024 durchgeführt, dies erfolgte in Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden. Aus den Zolldaten haben sich u. a. Ermittlungskooperationen zwischen den Bundesländern ergeben.

Das Thema Onlinehandel ist und bleibt eine Herausforderung für die Marktüberwachung. Deshalb hat die ECHA für das kommende Jahr mit REF-13 erneut ein EU-weites Projekt zum Onlinehandel initiiert. Darüber hinaus wird es ein EU-weites Projekt zu den Produktmerkmalen von Bioziden, BEF-3, geben. Für beide Projekte soll Anfang 2025 die Durchführungsphase starten.

³ https://www.blac.de/documents/nat-abschlussbericht-ref-9_1719991796.pdf

⁴ REF-10: https://echa.europa.eu/documents/10162/17086/ref-10_project_report_en.pdf/83661988-378d-6268-3f28-182da198e8ac
BEF-2: https://echa.europa.eu/documents/10162/17086/bef_2_report_en.pdf/

4. Veröffentlichungen

Merkblatt Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel

Der bisherige Leitfaden Gute Internetpraxis wurde von der BLAC-Expertengruppe Internethandel und der SMÜ überarbeitet. Dieser wurde zu einem kurzen und kompakten Merkblatt „Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel – Onlinehandel mit Chemikalien“ komprimiert und über die BLAC-Homepage veröffentlicht⁵. Das neue Merkblatt richtet sich in erster Linie an Wirtschaftsakteure, die Chemikalien über den Onlinehandel in Verkehr bringen wollen und liefert als Hilfestellung Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen bzgl. Werbung und Abgabevorschriften für Chemikalien und Biozidprodukte sowie auch Informationen zu Verpackungen und hilfreiche Links.

FAQ-Sammlungen zu SCIP, zur Chemikalienverbotsverordnung, zu F-Gasen und zur POP-Verordnung

In 2024 haben die BLAC und ihre Ausschüsse an der Erstellung bzw. Überarbeitung von vier FAQ-Sammlungen gearbeitet.

FAQ zu SCIP (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products))

Mit der Änderung des Chemikaliengesetzes vom 16. November 2023 wurden die Informationspflichten der Lieferanten für Meldungen in die SCIP-Datenbank neu formuliert und durch den AS FV in die FAQ zu SCIP übernommen⁶.

FAQ zur ChemVerbotsV

Die FAQ zur Chemikalien-Verbotsverordnung wurde um eine weitere Fragestellung hinsichtlich der Anzeigepflichten für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten ergänzt⁷.

FAQ zur F-Gas-Verordnung

Nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase am 11. März 2024 war die Überarbeitung der FAQ zur F-Gas-Verordnung erforderlich. In diese wurden auch Fragen aufgenommen, die aus dem nationalen Projekt der Servicestelle zum Handel mit fluorierten Treibhausgasen resultierten und gemeinsam mit dem BMUV aufgearbeitet wurden. Die vom UBA aktualisierte Version der FAQ zur neuen F-Gas-Verordnung wurde nach Beantwortung durch den AS FV und Zustimmung durch die BLAC auf der Internetseite des UBA veröffentlicht⁸.

FAQ zur POP-Verordnung

Die rechtlichen Regelungen zu persistenten organischen Schadstoffen (POP) sind komplex und betreffen neben dem Chemikalienrecht weitere Rechtsgebiete, insbesondere das Abfallrecht. An die Bundes- und Länderbehörden wurden in den letzten Jahren zahlreiche Anfragen zur neugefassten Verordnung (EU) 2019/1021 herangetragen, die sowohl auf EU-Ebene als auch national diskutiert wurden. Die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) hat die Fragestellungen zusammengefasst und gemeinsam mit den Ländern sowie

⁵ Merkblatt Gute Internetpraxis: https://www.blac.de/documents/merkblatt-gute-internetpraxis_1727422820.pdf

⁶ FAQ SCIP: https://www.blac.de/documents/faq-zu-scip-oeffentlich-stand-08022024_1710239041.pdf

⁷ FAQ ChemVerbotsV: https://www.blac.de/documents/externe-chemverbotsv-faq-07-2024_1720512345.pdf

⁸ UBA FAQ neue F-Gas-Verordnung: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung>

Jahresbericht 2024 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

unter Einbeziehung des AS ChemR aufgearbeitet. Die neue FAQ-Sammlung zur EU-POP-Verordnung ist auf der Website der BLAC veröffentlicht⁹.

⁹ https://www.blac.de/documents/faq-zur-pop-verordnung-extern-stand-02072024_1730205170.pdf

5. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtext
ACK	Amtschefkonferenz
AG	Arbeitsgruppe
AKB	Akkreditierungsbeirat
AS ChemR	Ausschuss für Chemikalienrecht
AS GLP	Ausschuss für Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme
AS FV	Ausschuss für Fachfragen und Vollzug
ATA	Abfalltechnikausschuss
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BEF	BIOCIDE-EN-FORCE (Überwachungsprojekte zur Biozid-Verordnung)
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BG RCI	Berufsgenossenschaft für Rohstoffe und chemische Industrie
BLAC	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Chemikaliensicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CARACAL	Competent Authorities for Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of Chemicals (REACH) and Classification, Labelling and Packaging (CLP)
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemKlimaschutzV	Chemikalienklimaschutzverordnung
ChemSanktionsV	Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
CLP	Classification, Labelling and Packaging
DMÜF	Deutsches Marktüberwachungsforum
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently Asked Questions
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GS	Geschäftsstelle
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HFKW	teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe
HH	Hansestadt Hamburg
IOW	Institut für Ostseeforschung Warnemünde

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länder-Arbeitsgemeinschaft für Abfallwirtschaft
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
MIRO	Bundesverband Mineralische Rohstoffe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PFAS	Per- und polyfluorierte alkylierte Substanzen
PIC	Prior Informed Consent (Zustimmung nach Inkenntnissetzung)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
RAC	Risk Assessment Committee (Ausschuss für Risikobeurteilung)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation & Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
REF	REACH-En-Force (Überwachungsprojekte zu REACH)
RP	Rheinland-Pfalz
SEAC	Committee for Socio-economic Analysis (Ausschuss für sozioökonomische Analyse)
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SMÜ	Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung
SN	Sachsen
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
TOP	Tagesordnungspunkt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UBA	Umweltbundesamt
UMK	Umweltministerkonferenz
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvereinbarung